

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1860)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Finanzen : Abtheilung Domänen und Forsten

Autor: Weber

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415993>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Übersicht der Vorschüsse

für Entstumpfungen und Entwässerungen und des dafür aufgenommenen Anleiheins auf 31. Dezember 1860.

(Anhang Nr. 4 zur Staatsrechnung pro 1860.)

1860. Verpflichtungen der Entfumpfungs-Unternehmen.				Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	1860. Borschiffe des Staats.				Capital.	Bins.		
								Die bis dahin an die betreffenden Entfumpfungs-Unternehmen geleisteten Borschiffe sind folgende:				Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Bei den Entfumpfungsunternehmen, welchen der Staat Borschiffe leistet, besitzt derselbe folgende Schuldtitel:								16,722	—	230	86				
Die Mitglieder der Bitterfelden-Moos-Entfumpfungsgesellschaft haben zu Gunsten des Staats eine Obligation mit Habe- und Gutsverbindung ausgestellt, dattir vom 14. Dezember 1853, mit Rüdtrogen vom 12.21. Jänner und 11. Februar 1854 und 14. Juni 1856 für								9,000	—	863	85				
Zur dieser Obligation ist der Zinsfuß, gestellt auf § 14 der am 6. Dezember 1849 ertheilten Konzeß, unveränderlich auf 4 % festgestellt. Die Rüdtrohung soll in fünf jährlichen Raten erfolgen und hat im Jahr 1860 begonnen.								3,200	—	1,116	33				
Die Mitglieder der Bitterfelden-Moos-Entfumpfungsgesellschaft haben zu Gunsten des Staats eine Obligation mit Habe- und Gutsverbindung ausgestellt, dattir vom 14. Dezember 1853, mit Rüdtrogen vom 12.21. Jänner und 11. Februar 1854 und 14. Juni 1856 für								5,200	—	1,371	52				
Zur dieser Obligation ist der Zinsfuß, gestellt auf § 14 der am 6. Dezember 1849 ertheilten Konzeß, unveränderlich auf 4 % festgestellt. Die Rüdtrohung soll in fünf jährlichen Raten erfolgen und hat im Jahr 1860 begonnen.								1,500	—	1,508	18				
								35,622	—	1,607	14				
								6,697	88	6,697	88				
								42,819	88						
								3,900	—						
								—	—	1,639	16				
								38,419	88	1,639	16	40,050	04		
2. Barräumung zwischen Unterseen und dem Brienzersee.															
Die betheiligten Gemeinden Unterseen, Brienzen, Nidwalden, Goldenthal und Ringgenberg, Nidwalden, Obervried, Giswilten und Brienzwiler haben dem Staaat drei Rüdtroh-Obligationen mit Habe- und Gutsverbindung ausgestellt, verjährlich bis auf weiteres zu 4 % jährlich.								23,452	94	735	74				
die eine d. d. 6. Oktober 1857 von								7,646	99	1,201	01				
die zweite d. d. 10. Jänner 1860 von								14,990	34	1,651	50				
die dritte d. d. 27. Oktober 1860 von								18,328	46	2,459	43				
Nach Bollendung des Unternehmens sollen diese Obligationen umgetauscht werden gegen welche der einzelnen Gemeinden, jehe für das ihr nach § 4 des Gesetzes vom 28. November 1854 in der Vertheilung der Kosten zugehörige Preissumme.								18,461	03	3,277	43				
								24,831	10	4,228	61				
								107,710	86	13,554	72	121,265	58		
3. Schönibüttthal-Moos.															
Die Gesellschaft für Entfumpfung des Schönibüttthal-Moos hat folgende Obligationen mit Habe- und Gutsverbindung ihrer Witzlecker ausgestellt:								40,000	—						
d. 14. Mai 1855								59,817	—	2,652	65				
d. 1. 1./6. Juni 1857								35,000	—	4,849	62				
d. d. 20. April 1859								12,500	—	6,045	09				
wo nach die Borschiffe in fünf jährlichen Rationen, deren erste ein Jahr nach Befreiung des Witzlecker verfällt, zurückgezahlt und hinzugezahlt zu dem vom Meierungsamt zu bestimmanden Zinsfuß, oder der Aufnahme des jeweiligen Anleihen nach § 2 des Dekrets vom 22. Mai 1855 zum Zinsfuß bestimdet verjüngt werden sollen.								35,000	—	6,604	23				
								2,200	—	5,856	03				
								184,517	—						
								81,632	10						
								102,884	90	26,580	92	129,465	82		
4. Signau-Lichtenswyl-Moos.															
Die Mitglieder der Signau-Lichtenswyl-Moos-Entfumpfungsgesellschaft haben zu Gunsten des Staats eine Obligation mit Habe- und Gutsverbindung ausgestellt, dattir d. 19. und 29. Jänner 1856 für eine Summe von								19,500	—	368	65				
rüdtzbar in jährlichen Raten von 10 %, des ursprünglichen Kapitalbetrages, erstmals am 31. Dezember 1858, übertrifffen jedoch der Regierungsrath die Frist für Verlängerung des Unternehmens bis Ende 1858 und damit die Rüdtzbarkeit der ersten Zahlungsraten auf 31. Dezember 1859, die auch 1860 bezahlt wurde. Der Zinsfuß für dieses Darlehen ist der nämliche, welchen der Staaat für das nach § 2 des Dekrets vom 22. Mai 1855 aufgenommene Ansehen zu bezahlen hat.								29,000	—	1,340	62				
								12,000	—	2,276	21				
								2,500	—	2,674	76				
								63,000	—	2,582	26				
								56,000	—	9,242	50	65,242	50		
								11,463	51	96	70				
								11,000	—	736	04				
								—	—	931	85				
								22,463	51	1,764	59	24,228	10		
5. Zäziwil-Michel-Moos.															
Die Mitglieder der Zäziwil-Michel-Moos-Entfumpfungsgesellschaft haben zu Gunsten des Staats eine Obligation mit Habe- und Gutsverbindung ausgestellt, d. d. 10. Mai 1855 für eine Summe von								25,466	38						
verjährlich zu 4 % oder höher, wenn das beigefügte Staatsanleihen zu einem höheren Zinsfuß formularisch werden müsste, und rüdtzbar in eben gleichen Raten, von denen die erste am 1. Jänner 1860 verfällt, während der Regierungsrath die Frist für Verlängerung der ersten Zahlungsraten auf 31. Dezember 1859, die auch 1860 bezahlt wurde. Der Zinsfuß für dieses Darlehen ist der nämliche, welchen der Staaat für das nach dem Dekrete vom 22. Mai 1855 durch den Regierungsrath zu bestimmen.								132,965	49						
								50,000	65						
								52,029	59						
								24,054	25						
								7,697	73						
								—	—	11,533	21				
								293,520	09						
								11,533	21						
								305,053	30						
6. Gürbe-Korrektion.								211,468	80						
Dieses Unternehmen beruht auf dem Gesetz betreffend die Korrektion der Gürbe vom 1. Dezember 1854. Die Garantie für die Borschiffe besteht in dem durch das Unternehmen erzielten Wohlwerte des betreffenden Grund- eigentums. Der Zinsfuß ist nach dem Dekrete vom 22. Mai 1855 durch den Regierungsrath zu bestimmen.								93,584	50	—	—	93,584	50		
7. Gürbe-Korrektion.															
Dieses Unternehmen beruht auf dem Gesetz betreffend die Korrektion der Gürbe vom 1. Dezember 1854. Die Garantie für die Borschiffe besteht in dem durch das Unternehmen erzielten Wohlwerte des betreffenden Grund- eigentums. Der Zinsfuß ist nach dem Dekrete vom 22. Mai 1855 durch den Regierungsrath zu bestimmen.								1,450	29						
								2,232	50						
								3,856	13						
								—	—	194	53				
								7,538	92	194	53	7,733	45		
8. Hypothekarlafe, Liquidation von															
Die aus der Liquidation von Entfumpfungs-Unternehmen entstehenden Forderungstitel auf einzelne Gemeinden oder Grundbesitzer, welche daher eine permanente Beaufsichtigung der Schäferei mittels Nachschlagung des Amtsblattes erforderlich, und nach dem Amtsblatttitel zu verjüngten und zu rüdtzbar zu machen, werden nach Beschluss des Regierungsraths vom 21. November 1860 der Hypothekarlafe zur Verwaltung übertragen, wodurch leichte dagegen die Beaufsichtigung und Rüdtzbarkeit der entsprechenden Borschiffe der Kantonen zu übernehmen hat. Über die Operation hat die Hypothekarlafe alle Jahre eine bessere Rechnung abzulegen, erstmals am 1861.								182,760	—						
								21,398	40						
								7,310	40						
								211,468	80	—	—	211,468	80		
9. Hypothekarlafe, Liquidation von															
Die aus der Liquidation von Entfumpfungs-Unternehmen entstehenden Forderungstitel auf einzelne Gemeinden oder Grundbesitzer, welche daher eine permanente Beaufsichtigung der Schäferei mittels Nachschlagung des Amtsblattes erforderlich, und nach dem Amtsblatttitel zu verjüngten und zu rüdtzbar zu machen, werden nach Beschluss des Regierungsraths vom 21. November 1860 der Hypothekarlafe zur Verwaltung übertragen, wodurch leichte dagegen die Beaufsichtigung und Rüdtzbarkeit der entsprechenden Borschiffe der Kantonen zu übernehmen hat. Über die Operation hat die Hypothekarlafe alle Jahre eine bessere Rechnung abzulegen, erstmals am 1861.								182,760	—						
								21,398	40						
								7,310	40						
								211,468	80	—	—	211,468	80		
10. Hypothekarlafe, Liquidation von															
Die aus der Liquidation von Entfumpfungs-Unternehmen entstehenden Forderungstitel auf einzelne Gemeinden oder Grundbesitzer, welche daher eine permanente Beaufsichtigung der Schäferei mittels Nachschlagung des Amtsblattes erforderlich, und nach dem Amtsblatttitel zu verjüngten und zu rüdtzbar zu machen, werden nach Beschluss des Regierungsraths vom 21. November 1860 der Hypothekarlafe zur Verwaltung übertragen, wodurch leichte dagegen die Beaufsichtigung und Rüdtzbarkeit der entsprechenden Borschiffe der Kantonen zu übernehmen hat. Über die Operation hat die Hypothekarlafe alle Jahre eine bessere Rechnung abzulegen, erstmals am 1861.								182,760	—						
				</											

Anleihen des Staats zu Entstumpfungszwecken.

(Anhang Nr. 5 zur Staatsrechnung pro 1860.)

In Anwendung des § 2 des Dekrets vom 22. März 1855 beschloß der Regierungsrath unterm 12. Oktober 1857 die Aufnahme eines ersten Anleihens von Fr. 500,000 in 500 Partialschuldscheinen von Fr. 1000 zu 4 % je auf 31. Dezember verzinslich, von Seite der Inhaber vom Jahr 1870 an auf drei Monate hin auffindbar, deren ganze oder theilweise Abkündigung hingegen dem Staate zu jeder Zeit frei steht, in welch' letzterm Falle die zurückzuzahlenden Scheine jeweilen durch das Voos zu bezeichnen sind.

Dieses Anleihen wurde wie folgt realisiert:

In 1857	152	Partialscheine à Fr. 1000, Nr.	1—152	Fr.	152,000	—
" 1858	253	" " 1000, "	153—405	Fr.	253,000	—
" 1859	95	" " 1000, "	408—500	Fr.	95,000	—
					<hr/>	<hr/>
					500,000	—

Bilanz über die Vorschüsse und Anleihen zu Entstumpfungszwecken pro 31. Dezember 1860.

		Debitoren.		Kreditoren.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Bätterkinden-Moos-Entstumpfungsgesellschaft		40,059	04		
2. Alarräumung zwischen Unterseen und dem Brienzersee		121,265	58		
3. Schönbühlthal-Moos-Entstumpfungsgesellschaft		129,465	82		
4. Signau-Lichterswyl-Moos-Entstumpfungsgesellschaft		65,242	50		
5. Bäziwyl-Mirchel-Moos-Entstumpfungsgesellschaft		24,228	10		
6. Gürbe-Korrektion, erste Abtheilung		93,584	50		
7. Gürbe-Korrektion, dritte Abtheilung		7,733	45		
8. Hypothekarkasse, Liquidation von Entstumpfungsunternehmen		211,468	80		
Kreditoren des Entstumpfungsanleihe				500,000	—
Vermögensstat des Staats, Rubrik: Aktiv-Rechnungsrestanzen				193,047	79
		<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
		693,047	79	693,047	79

Verwaltungsbericht

der

Direktion der Finanzen, Abtheilung Domänen und Forsten.

(Direktor: Herr Regierungsrath Weber.)

I. Forstverwaltung.

A. Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Instruktionen, Kreisschreiben ic.

In diesem Jahr sind zwei wichtige Gesetze dem Großen Rathe vorgelegt und von demselben zu Ende berathen worden, nämlich:

1. Das Gesetz über bleibende Waldausreutungen und
2. das Gesetz über Errichtung von Waldwirtschaftsplänen über die Gemeinde- und Korporationswaldungen.

Beide wurden schon im Bericht vom Jahr 1859 erwähnt.

Zwei andere Gesetze wurden ebenfalls erlassen, welche die Forstverwaltung theilweise berühren, nämlich:

3. das Gesetz über die Organisation der Finanzverwaltung,
4. das Besoldungsgesetz.

Das Gesetz über bleibende Waldausreutungen

hat die Erhaltung des Waldareals zum Zweck. Unser Land ist mäßig bewaldet, das Waldareal macht circa 23 % der Gesamtfläche aus, dabei herrscht aber das Missverhältnis vor, daß gerade die Gebirgsgegenden am schwächsten bewaldet sind, — das Waldareal hat sich seit dem Jahr 1830 um circa 6000 Tscharten vermindert, eine weitere Verminderung desselben wäre von großem Nachtheil für die Wohlfahrt des ganzen Landes. Nach dem neuen Gesetz werden Waldausreutungen nur dann bewilligt, wenn der Eigentümer des auszureutenden Waldes entweder ein anderes Grundstück zu Wald anpflanzt, das einen gleich großen Holzertrag verspricht oder per Tschart eine Gebühr von 80 Franken an den Staat bezahlt, in welchem Fall der Staat alsdann die Verpflichtung zur Wiederanpflanzung übernimmt. Durch diese Bestimmungen wird die Verminderung des Waldareals verhindert, die Umwandlung von Wald in urbares Land in den ackerbautreibenden Gegenden erleichtert und gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, das Waldareal in den Gebirgsgegenden zu vermehren und allmählig das eben angedeutete Missverhältnis in der Bewaldung auszugleichen.

Dieses Gesetz ist aber auch deshalb wichtig, weil es ohne Nachtheil für das öffentliche Wohl freie forstpolizeiliche Bestimmungen über die Bewirthschaftung der Partikularwaldungen zuläßt; der Waldeigentümer, der seinen Holzvorrath niederschlägt, aber sein Grundstück nicht ausreutzen darf, hat selbst das größte Interesse daran, dasselbe mit aller Sorgfalt wieder aufzuforsten. Das Interesse der Einzelnen bildet hier eine erfolgreichere Triebfeder zu einer guten Waldwirthschaft, als die strengsten forstpolizeilichen Bestimmungen.

Das Gesetz über Errichtung von Waldwirtschaftsplänen über die Gemeinde- und Korporations-Waldungen

hat den Zweck, das Holzkapital zu sichern, das in den circa 240,000 Tscharten haltenden Gemeinde- und Korporations-Waldungen liegt.

Die Gemeinden haben den Charakter von ewig lebenden Korporationen; die jetzt lebenden Glieder dieser Korporationen sind nicht berechtigt, das in ihren Waldungen liegende Holzkapital aufzubrauchen, sie sind nur zur Verwendung des nachhaltigen Jahresertrages berechtigt; jede Uebermußung ist ein Verbrechen gegen die Nachkommenschaft.

Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden und Korporationen, Wirtschaftspläne über ihre Waldungen zu errichten, und sichert ihnen an die Kosten einen Beitrag bis auf 10 % zu; durch diese Wirtschaftspläne soll der nachhaltige Ertrag der Waldungen festgestellt und eine gute rationelle Bewirtschaftung derselben angebahnt werden.

Die nöthigen Verordnungen und Instruktionen zu diesem Gesetz sind in Arbeit.

Das Gesetz über die Organisation der Finanzverwaltung vom 24. November 1860

stellt für die Abtheilung der Forsten und Domänen keine wesentliche Abänderung auf.

Das Besoldungsgesetz von 28. März 1860 stellt die Besoldungen der Forstbeamten fest wie folgt:

der Forstmeister	3,500
die Oberförster I. Klasse	2,800
die Oberförster II. Klasse	2,500
die Unterförster I. Klasse	1,500
die Unterförster II. Klasse	1,300
die Gemeindeförster im Jura I. Klasse	900
die Gemeindeförster im Jura II. Klasse	800

Verordnungen bleibender Natur wurden in diesem Jahr keine erlassen, hingegen wurde, veranlaßt durch den außerordentlichen Windbruchschaden in den meisten Waldungen des Kantons, eine Verordnung erlassen, dahin gehend, daß der Waldschluß für das Jahr 1860, vom 1. Mai auf den 1. Juni verlegt, die Waldungen vom Windfallholz geräumt, und wo dies nicht möglich sei, doch jedenfalls alles Nadelholz sorgfältig entrindet werde. Durch diese Verordnung wurde bezweckt, die Waldungen vor Insektschäden zu schützen, indem die Vermehrung der schädlichen Insekten nirgends rascher vor sich geht, als in den unentrindet im Walde liegenden Nadelholzstämmen.

Kreisschreiben an die Forstämter wurden über folgende Gegenstände erlassen:

Jänner 19. über Abänderung der Dienstzeit der Bannwarte;

" 28. über eine Zusammenstellung der Pfarrholzpen-
sionen;

Februar 8. über die Abhaltung der Bannwartenkurse;

April 26. über die Verordnung zum Schutz der Waldungen
gegen Insektschäden;

Juni 2. über Fristverlängerungen des Waldschlusses;

August 2. über Anstellung von Forstgehülfen;

" 2. über Abfassung der Hauungsvorschläge;

" 15. über eine ämterweise Zusammenstellung der Hau-
ungen;

Oktober 22. über Vertheilung des Kulturfredites.

B. Forstorganisation.

Seit der Berufung des Herrn Marchand zum Professor an das eidgenössische Polytechnikum in Zürich, war die im Gesetz über die Organisation der Forstverwaltung vom 30. Juli 1847 vorgesehene Stelle eines Forstmeisters unbesetzt geblieben; es fehlte daher eine einheitliche Leitung in den technischen Fragen, was für die Verwaltung von großem Nachtheil war.

Die Errichtung von Waldwirtschaftsplänen in den Gemeinde- und Korporationswaldungen machte, abgesehen von der dadurch entstandenen Vermehrung der Geschäfte, eine einheitliche technische Leitung zur dringenden Nothwendigkeit. Der Regierungsrath beschloß daher den 5. April 1860, die Stelle des Forstmeisters dem Gesetz gemäß wieder zu besetzen.

Der Kanton Bern ist nach § 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1847 in sieben Forstkreise eingetheilt, und jeder Forstkreis soll in die nöthige Zahl von Forstreviere eingetheilt werden; durch Beschluss des Regierungsrathes vom 6. November 1847 wurden die Staatswaldungen des ganzen Kantons in 16 Forstreviere eingetheilt, wovon 10 Reviere auf den alten Kantonstheil und 6 Reviere auf den neuen Kantonstheil fallen.

Im alten Kantonstheil wurden in den Jahren 1852 und 1853 sämmtliche Untersörsterstellen aufgehoben mit Ausnahme derjenigen des Reviers Fraubrunnen; es fehlt daher im alten Kantonstheile das Mittelglied zwischen Oberförster und Bannwarten, und die Reviereintheilung von 1847 ist faktisch dahingefallen. Die erhöhte Thätigkeit in forstpolizeilicher Hinsicht macht es aber dringend nothwendig, diese Lücke mit der Zeit wieder zu ergänzen; dieses kann geschehen, sobald durch die Waldbauschule ein praktisch gebildetes Försterpersonal herangezogen worden ist.

Durch die Beschlüsse vom 13. April und 22. Oktober 1860 wurde das Revier der Waldbauschule gebildet, umfassend die Einwohnergemeinden Münchenbuchsee, Diemerswyl, Bangerten, Ballmoos, Deizwyl, Wiggiswyl, Moosseedorf, Urtenen, Mattstetten und Krauchthal. Die Handhabung der Forstpolizei in diesem Revier, sowie die Verwaltung der 1230 Fucharten Staatswaldungen in demselben, wurde dem Waldbaulehrer auf der Rütti übertragen.

Im neuen Kantonstheil verhält sich die Sache ganz anders; neben den Unterförstern, als Verwalter der 6 Domänenreviere, besteht noch das Institut der Gemeindeförster zur Leitung der Forstwirtschaft und zur Handhabung der Forstpolizei in den Gemeindewaldungen; durch § 27 des Gesetzes vom 4. Mai 1836 wird die Zahl der Gemeindeförster auf 9 festgesetzt. In den letzten Jahren bestand das Personal der zwei jurassischen Forstkreise aus 2 Oberförstern, 4 Unterförstern und 5 Gemeindeförstern.

Diese Organisation und die Eintheilung in Domänen- und Gemeindereviere hatte wesentliche Nebenstände zur Folge. Die Unterförster kümmerten sich wenig um die Wirtschaft der Gemeinden und umgekehrt, die Gemeindeförster nichts um die Verwaltung der Staatswaldungen; überdies war die Eintheilung auch geographisch nicht zweckmäßig; die Domänenreviere, welche unter der direkten Verwaltung der Oberförster standen, waren mehrere Stunden von ihrem Wohnsitz entfernt, mehrere Reviere umfassten Theile verschiedener Amtsbezirke, das Revier Roche umfasste 9 Gemeinden des Forstkreises Bruntrut und 9 Gemeinden des Forstkreises Münster, der Gemeindeförster von Roche stand somit unter der Leitung von 2 Oberförstern und war zugleich Bannwart von 900 Fucharten Staatswaldungen, außerhalb seines Reviers gelegen.

Der Regierungsrath genehmigte daher am 30. August 1860 eine neue Eintheilung der zwei jurassischen Forstkreise, wonach dieselben in 11 Reviere von annähernd gleicher Größe eingeteilt werden, welche geographisch mit den Grenzen der Amtsbezirke und der Forstkreise übereinstimmen, wie folgt:

Revier.	Lage.	Gemeinden.	
		Staatsverhältnisse.	Fürstengemeinden.
1. Brüntrut	Nördliche Hälfte des Umtbezirks	1,090 Stück.	13
2. St. Ursüs	Südliche Hälfte des Umtbezirks	560 "	14
3. Saignelegier	Den ganzen Umtbezirk Freibergen	—	9
4. Unterweltier	Westliche Hälfte des Umtbezirks	4,138 "	6
5. Delsberg	Ostliche Hälfte des Umtbezirks	—	14
6. Saufen	Der ganze Umtbezirk	1,270 "	11
7. Münster	Westliche Hälfte des Umtbezirks	2,110 "	6
8. Bellenay	Westliche Hälfte des Umtbezirks	2,210 "	6
9. Bery	Westliche Hälfte des Umtbezirks	—	5
10. Courtelary	Westliche Hälfte des Umtbezirks	—	5
11. Biel	Die Umtbezirke Neuenstadt und Biel, so wie 3 Gemeinden des Umtbezirks Büren.	—	5
VI. Gortferters.	VII. Gortferters.		

Die Staatswaldungen der Reviere 1 und 7 stehen unter der direkten Verwaltung der beiden Oberförster, diejenigen in den Revieren 2, 4, 6 und 8 hingegen werden durch Unterförster verwaltet.

Die Aufsicht über die Wirtschaft der Gemeinden wird ausgeübt in den Revieren 2, 4, 6 und 8 von den betreffenden Unterförstern, in allen übrigen Revieren von Gemeindeförstern.

Durch eine Reihe von Gesetzen, Verordnungen und administrativen Maßregeln wurde in den letzten 10 Jahren der Geschäftskreis der Oberförster in starkem Grade vermehrt; die Nachtheile der daraus entstandenen Geschäftsanhäufung machten sich nach und nach auf sehr fühlbare Weise geltend, besonders im äußern Dienst; der Regierungsrath beschloß daher am 25. Juni 1860, jedem Forstamt einen Büreaugehülfen beizutragen, damit den Oberförstern mehr Zeit für die Be- sorgung der wirtschaftlichen und forstpolizeilichen Arbeiten verbleibe. Bei Anstellung solcher Forstgehülfen wird jungen Leuten, welche die Waldbauschule besuchen wollen, ein Vorzug eingeräumt.

Nachstehend folgen die im Jahr 1860 vorgekommenen Veränderungen im Forstpersonal.

Zum Forstmeister des Kantons wurde auf 4 Jahre ernannt, mit Amtsantritt auf 1. Juli 1860:

Franz Fankhauser in Bern, bisheriger Oberförster des III. Kreises.

Zum Waldbaul Lehrer und Verwalter des Reviers der Waldbauschule wurde ernannt, mit Amtsantritt auf 1. Juli 1860:

Johann Schluep, von Rütti bei Büren, bisheriger Ober- förster des I. Kreises.

Zu Oberförstern wurden auf 4 Jahre ernannt, mit Amtsantritt auf 1. Juli 1860:

- I. Kreis Oberland: Adolf v. Greherz, von Bern.
III. „ Mittelland: Johann Schneider, von Brügg.

Zu Unterförstern wurden ernannt, mit Amtsantritt auf 1. Januar 1861:

2. Revier, St. Ursitz: Louis Polissaint von Bressancourt, für 4 Jahre;
6. Revier, Laufen: Joh. Baptist Meyerli, in Laufen, für 4 Jahre;
8. Revier, Belleray: August Grossard, in Münster, provisorisch.

Zu Gemeindeförstern wurden ernannt, mit Amtsantritt auf 1. Januar 1861:

1. Revier, Pruntrut: Johann Baptist G'schwind, in Charmoille, für 4 Jahre;
5. Revier, Delsberg: J. Eckert, in Delsberg, für 4 Jahre;
7. Revier, Münster: J. B. Clemencon, in Rossmaison, für 4 Jahre.

Zu Forstgehülfen wurden ernannt:

- Für den II. Kreis: Johannes Wenger, in Amsoldingen (bis 1. September 1860);
" " III. " Ludwig Lutz, von Bern (bis 1. April 1861).

Das bisherige Bannwartenpersonal wurde am 1. Oktober 1860 auf ein weiteres Jahr bestätigt.

In diesem Jahre haben sich zwei Aspiranten für das Oberförsterexamen gemeldet; beide haben dasselbe gut bestanden, und es wurde denselben am 5. September vom Regierungsrathe das Diplom als Oberförster ertheilt; es sind dieß die Herren Alfred Kupferschmied, von Burgdorf, und Emil v. Greherz, Sohn, von Bern.

C. Staatsforstverwaltung.

1. Rechtsverhältnisse.

Durch gerichtliches Urtheil kam ein Kantonmentsvertrag

1. mit der Einwohnergemeinde Müllen zum Abschluß.

Durch gütliche Unterhandlungen kamen weitere Kantonmentsverträge zu Stande:

2. mit den Scheibaumberechtigten im mittlern Toppwald, Amtsbezirk Konolfingen;
3. mit der Bäuertgemeinde Kandergrund, Amts Frutigen;
4. mit der Bäuertgemeinde Mitholz, Amts Frutigen;
5. mit der Einwohner- und Burrgemeinde Falschen, Amts Frutigen;
6. mit den Bäuertgemeinden Guttannen und im Boden, Amts Oberhasle.

Die daherigen Verträge wurden vom Großen Rathen genehmigt.

2. Arealverhältnisse.

Bermehrung des Areals der freien Staatswaldungen.

- a. Durch Kauf und Tausch erworben:

	Fuß.	□ Fuß.	Kaufpreis.
			Fr. Rp.
1. Dem Bahnholz in Mühlberg fielen durch Marchvergräding mit Jakob Herren tauschweise zu			14,900
Der Gegentauscher erhielt 13,900 □'.			
2. Dem Bärenriedwald in Münchbuchsee fielen durch Tausch mit Niklaus Kobi zu			400
Der Gegentauscher erhielt 17,200 □', zahlte aber eine Nachtauschsumme von Fr. 400.			
			15,300

	Fuch.	□ Fuß.	Kaufpreis.
		Fr.	Rp.
Übertrag		15,300	
b. Durch Kantonnement erworben:			
1. Den Suldgrabenwald, Amts Frutigen, durch Kantonnement mit der Gemeinde Falschen	31	7,060	
2. Den Weckerswald daselbst, durch den gleichen Waldkantonnements- vertrag	16		
3. Die Mullenstauden und das Landholz oder Laritsch, durch gerichtliches Kantonnement mit der Gemeinde Mullen	19	17,120	
Summa	66	39,480	

Berminderung des Areals der freien Staatswaldungen.

a. Durch Verkauf und Tausch:

	Fuch.	□ Fuß.	Kaufpreis.
		Fr.	Rp.
1. Vom Bahnholz in Mühlberg durch Tausch mit Jakob Herren		13,900	
2. Vom Bärenriedwald in Mün- chenbuchsee, durch Tausch mit Niklaus Kobi daselbst		17,200	
durch Verkauf an Christen Ruchti im Häuslimoos		14,800	
3. Vom mittleren Toppwald, durch Kantonnement mit Chr. Hodel, Christ. Läderach und Elisabeth Läderach, denen gegen 5 Schei- baumrechte abgetreten wurden	5		
Summa	6	5,900	

3. Wirtschaftsverhältnisse.

Der Anlage von Saatschulen, den Waldkulturen, der Anlage von Abfuhrwegen wird alle Aufmerksamkeit geschenkt, auch der Forstschutz hat sich merklich gebessert.

Der Abgabesatz aus freien Staatswaldungen wurde im Budget pro 1860 auf 19,965 Klafter bestimmt; das Schlagergebnis beträgt aber 20,115 Klafter, somit ein kleiner Ueberschuss von 150 Klaftern.

Die Durchschnittspreise des verkauften Holzes betragen:
für Brennholz Fr. 18. 43 per Klafter;
" Bauholz 43 Cts. per Kubikfuß.

Im Vergleich zum Jahre 1859 ist der Preis des Brennholzes um 53 Cts. per Klafter gewichen, dagegen der Preis des Bauholzes um $1\frac{2}{10}$ Cts. per Kubikfuß gestiegen.

4. Rechnungsverhältnisse.

Die Rechnung pro 1860 umfaßt den Zeitraum vom 1. Oktober 1859 bis 30. September 1860; es ist darin die Staatsforstverwaltung von der Forstpolizeiverwaltung getrennt, wie dies im Bericht vom Jahr 1859 angedeutet wurde.

An der Nachtragung der Wirtschaftsbücher bis auf das Jahr 1855 zurück wird gearbeitet.

Folgendes sind die Resultate:

Einnahmen.

	Klafter.	Fr.	Rp.
Holzschlag aus freien Staatswaldungen	20,115	470,094.	85
Staatsanteil aus Rechtsamewaldungen	287	3,523.	04
Zusammen	20,402	473,617.	89
Davon gehen ab die Lieferungen an			
Berechtigte, Armenholzabgaben rc.	1,099	20,140.	—
Bleiben	19,303	453,477.	89
Die Nebenmuzungen betragen		18,386.	37
Macht	471,864.	26	

(Direktion der Finanzen, Abth. Domänen und Forsten. Tabelle I.)

Verzeichniß

der Ausreutungsbewilligungen zur bleibenden und momentanen landwirthschaftlichen Benutzung im Jahr 1860.

Amtsbezirke.	Flächen.			
	Auszureuten bewilligt.		Dagegen wieder anzupflanzen.	
	Fuch.	□ Fuß.	Fuch.	□ Fuß.
Narberg	31	29,970	24	6,690
Narwangen	23	27,000	18	17,000
Bern	69	6,357	46	38,102
Büren	3	28,000	3	28,000
Burgdorf	15	33,660	13	2,360
Erlach	2	—	—	—
Fraubrunnen	24	8,200	18	15,000
Interlaken	30	—	66	20,000
Könolfingen	16	10,000	7	10,000
Laupen	30	21,385	20	30,751
Nidau	3	8,000	2	30,000
Schwarzenburg	1	39,000	1	30,000
Seftigen	15	33,417	11	11,780
Signau	5	35,006	1	20,000
Niedersimmenthal	25	—	25	—
Trachselwald	12	25,000	6	20,000
Wangen	62	15,000	35	25,000
Summa auszureuten bewilligt :	373	39,995		
Summa der Wiederanpflanzungen :			303	24,683

Nummerung. In den Aemtern Frutigen, Oberhasle, Saanen, Ober-simmenthal und Thun sind keine Ausreutungen vorgekommen.

Es ergibt sich somit, daß mehr auszureten bewilligt worden, als wieder zu Wald angepflanzt wird 70 Tsch. 15,312 □' um welchen Flächeninhalt sich also im Jahr 1860 die Gesamtfläche der den Korporationen und Privaten angehörenden Waldungen im alten Kantonstheile vermindert hat.

Im Jahr 1859 verminderte sich die Waldfläche um 61 Tsch. 24,846 □'

Im gegenwärtigen Verwaltungsjahr also mehr für: 8 Tsch. 30,466 □

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Übertrag.	471,864.	26

Ausgaben.

Kosten der Centralverwaltung	5,633.	73
Kosten der allgemeinen Forstverwaltung	29,039.	31
Wirthschaftskosten: Bannwarten- Löhne, Waldkulturen, Holz- rüstlöhne &c.	110,608.	01
Staats- und Gemeindeabgaben	25,117.	22
Verschiedenes	4,808.	91
Zusammen	<hr/> 175,207. 18	
Wirthschaftsvertrag	296,657.	08
Davon geht aber noch ab der Verlust auf der Aarziehle-Holzanstalt, mit	6,547.	86
Bleiben	<hr/> 290,109. 22	

Die Zurückführung der Aarziehle-Holzanstalt auf ihren früheren Umfang wurde auch dieses Jahr nicht aus den Augen gelassen; der Holzvorrath repräsentirte ein Kapital

am 31. Dezember 1858 von . . .	Fr. 149,500
" " " 1859 " . . " 76,000	
" " " 1860 " . . " 43,407	

D. Forstpolizeiverwaltung.

Die bleibenden Waldausreutungen haben sich dieses Jahr nicht vermindert, es langten im Gegentheil An-
gesichts des neuen Gesetzes eine ungewöhnlich große Zahl von
Ausreutungsbegehren ein, dennoch beträgt die Verminderung
des Waldareals nicht mehr als 70 Tucharten oder $8\frac{3}{4}$ Tucharten
mehr als im Jahr 1859. (Siehe Beilage Nr. I).

Theilungen von Rechtsamekorporations-Wal-
dungen sind mehrere im Werke, definitiv ist aber noch keine

zum Abschluß gekommen; bei diesen Theilungen geht das Bestreben der Verwaltung stets dahin, daß jeder Berechtigte für seinen Anteil wo möglich ein zusammenhängendes Ganzes erhält, damit auf diese Weise jede unnöthige Parzellirung vermieden wird.

Für die Waldanpflanzungen zeigen die Gemeinden und Privaten je länger je mehr Sinn, in mehreren Gemeinden wurden neue Saatschulen angelegt, in andern erweitert; die Forstverwaltung ihrerseits läßt es sich angelegen sein, durch Anlage von Saatschulen dafür zu sorgen, daß den Gemeinden und Privaten gute Pflanzlinge zu billigen Preisen verabfolgt werden können.

Auch die Waldpflege, die Reinigungen und Durchforstungen finden nach und nach mehr Beachtung.

Das Verzeichniß der Holzschlag- und Ausschuhrbewilligungen zeigt eine bedeutende Vermehrung der Bauholzschläge, dagegen aber eine Abnahme der Brennholzschläge und eine verminderte Nachfrage für Eichenholzstämme. (Siehe Beilage Nr. II).

Die Zahl der Forstpolizeistraffäle ist sich gegenüber dem Jahr 1859 ziemlich gleich geblieben, die Handhabung des Forstschutzes läßt aber noch sehr viel zu wünschen übrig. (Siehe Beilage Nr. III).

Die Waldbauschule. (Siehe „landwirthschaftliche Schule“).

Die Bannwartenkurse wurden in den 7 Forstkreisen von den betreffenden Oberförstern abgehalten und zwar eine Woche im Frühjahr und eine Woche im Herbst. Die Theilnahme an denselben ist befriedigend, folgendes ist die Zahl der Theilnehmer:

(Direktion der Finanzen, Abtheilung Domänen und Forsten, Tabelle II.)

Verzeichniß der Holzschlag- und Ausfuhr-Bewilligungen im Jahr 1860.

Amtsbezirke.	Brennholz.			Bau- und Saaghölzer.				Eisenbahn Schwellen.
	Klafter.			Bau- hölzer.	Saag- hölzer.	Eichen- stämme.	Ber- mischte Stämme.	
	Buchen.	Tannen.	Mischel.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	
Aarberg	70	—	—	909	—	—	—	—
Aarwangen	120	25	—	1,296	—	47	30	—
Bern	—	—	—	5,307	—	250	85	—
Burgdorf	200	40	—	3,863	60	246	—	—
Erlach	—	49	—	170	10	8	—	—
Fraubrunnen	—	80	—	1,610	—	493	—	—
Frutigen	—	370	—	420	—	—	10	—
Interlaken	162	363	—	—	—	—	—	—
Könolfingen	—	—	—	6,833	—	—	—	—
Nidau	—	—	—	100	—	—	—	—
Oberhasle	20	620	—	—	—	—	—	—
Saanen	—	—	—	1,349	2,181	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	770	—	—	4	—
Seftigen	—	—	—	1,702	—	—	—	—
Signau	100	400	—	13,789	—	—	—	—
Niedersimmenthal	—	—	—	524	—	—	—	—
Obersimmenthal	—	—	—	2,699	—	—	—	—
Thun	—	23	—	1,847	—	400	100	—
Trachselwald	—	—	—	1,046	—	—	—	—
Wangen	52	45	—	4,189	9	7	7	—
Summa	724	2,015	—	48,423	2,260	1,451	236	—
Im Jahr 1859 wurden ausgestellt	1,068	2,416	18	28,953	3	2,110	260	1,820
Also Anno 1860 mehr weniger	—	401	18	19,470	2,257	—	24	1,820
	344	—	—	—	—	659	—	—

Verzeichniß
der Forstpolizei-Straffälle des Forstjahres 1860.
 (Oktober 1859 bis und mit 30. September 1860.)

Amtsbezirke.	Holz- und andere Frevel.	Ausgesprochene Bußen.		Staats- Bußen- Antheil.	
		Anzahl.	Fr.	Rp.	Fr.
Arberg	384	1,757	65	1,146	73
Arwangen	296	1,928	—	1,278	—
Bern	700	2,779	—	1,637	01
Biel	19	103	—	51	47
Büren	134	552	05	351	75
Burgdorf	242	1,568	50	1,045	46
Courtelary	71	2,630	15	1,316	06
Delsberg	111	1,153	41	576	70
Erlach	70	263	40	175	48
Fraubrunnen	221	1,275	50	772	31
Freibergen	13	680	64	340	32
Frutigen	33	110	—	34	98
Interlaken	221	1,117	90	689	86
Könolfingen	233	1,327	—	875	87
Laufen	97	278	40	139	18
Laupen	257	1,165	—	772	81
Münster	86	1,154	50	577	16
Neuenstadt	18	123	15	61	56
Nidau	192	774	—	386	97
Oberhasle	158	653	50	341	67
Pruntrut	148	2,496	35	1,248	18
Saanen	1	5	—	1	67
Schwarzenburg . . .	176	759	50	483	04
Seftigen	256	1,034	50	720	94
Signau	107	1,316	50	881	16
Niedersimmenthal .	218	684	90	425	82
Obersimmenthal .	15	47	50	25	44
Thun	348	836	—	544	89
Trachselwald . . .	67	620	—	213	05
Wangen	145	870	—	456	94
Total	5037	30,065	—	17,572	48

		im Frühling.	im Herbst.
Kreis Oberland	23	22	
" Thun	9	9	
" Mittelland	9	10	
" Emmenthal, Oberaargau	25	19	
" Seeland	18	21	
" Erguel	18	25	
" Pruntrut	12	23	
Zusammen	<u>114</u>	<u>129</u>	

Dem Unterricht wohnten auch einzelne Gemeindebeamte und Privaten bei.

Der Unterricht umfaßte eine kurze Erklärung über die Bedeutung der Wälder, die einzelnen Baumarten, die reinen und gemischten Bestände, ferner die praktische Anleitung zur Anlage von Saatschulen, Waldfpflanzungen und Durchforstungen, und endlich Belehrung über die verschiedenen Systeme der Schlagführung.

Allseitig wird der Fleiß und die Aufmerksamkeit der Theilnehmer gerühmt, und die Forstbeamten gehen darin einig, daß diese Kurse zu den besten Hoffnungen berechtigen.

Die Forststatistischen Aufnahmen, welche bereits im Bericht vom Jahr 1859 erwähnt wurden, haben den Zweck, dem Gesetzgeber ein möglichst treues, der Wirklichkeit und dem Leben entsprechendes Bild unserer Waldverhältnisse zu geben, als Grundlage für die Ausarbeitung eines zweckmäßigen Forstgesetzes.

Sie sollen Aufschluß geben über den Flächenhalt der Waldungen, ihr Verhältniß zum urbaren Land, zur Bevölkerung und zur Zahl der Haushaltungen; sie sollen ferner eine genaue Uebersicht geben über die Eigentums- und Rechtsverhältnisse unserer Waldungen. Gestützt auf diese Anhaltpunkte soll dann eine Berechnung des nachhaltigen Ertrages sämtlicher Waldungen aufgenommen und derselben eine Be-

rechnung des Holzverbrauchs entgegen gestellt werden. Eine Vergleichung von Ertrag und Verbrauch wird alsdann lehren, ob die gegenwärtige Generation am Kapitalvermögen ihrer Waldungen zehrt oder nicht.

Eine solche Arbeit verdient, daß sie mit aller Gewissenhaftigkeit ausgeführt werde, und erfordert deshalb sehr viel Zeit; im günstigen Fall werden die statistischen Aufnahmen in drei Jahren vollendet.

Durch die Instruktion von 1. April 1860 werden den Oberförstern die Aufnahmen übertragen über den Arealbestand, die Eigenthums-, Wirthschafts- und Produktionsverhältnisse. Zur Ermittlung der Konsumtionsverhältnisse sollen später noch besondere Vorschriften aufgestellt werden.

Bis Ende 1860 waren die Aufnahmen gemacht, im Kreis Oberland: einige Gemeinden der Amtsbezirke Oberhasle und Interlaken,

" " Thun: einige Gemeinden im Amtsbezirk Saanen,
" " Mittelland: die Gemeinden Köniz, Bümpliz, Oberbalm, Muri und Stettlen, Amtsbezirk Bern,
" " Emmenthal und Oberaargau: der Amtsbezirk Aarwangen,

" " Seeland: die Amtsbezirke Erlach und Büren,
" " Erguel: einige Gemeinden des Amtsbezirks Münster,
" " Pruntrut: der größere Theil des Amtsbezirks Pruntrut.

Zu Prämien für verbesserte Kochherde und Kochtöpfe, wurde der ökonomischen Gesellschaft, welche in Verbindung mit andern landwirthschaftlichen Gesellschaften eine Preisausschreibung und eine Ausstellung auf der Rütti veranstalten will, ein Beitrag von Fr. 1000 bewilligt.

Die Eidgenössische Expertenkommission bereiste diesen Sommer die Waldungen im Jura; der Forstmeister und die Oberförster der beiden jurassischen Kreise erhielten den Auftrag, die Experten auf ihrer Rundreise zu begleiten.

Die Rechnung der Forstpolizeiverwaltung ergibt folgendes Resultat:

Einnahmen.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Frevelbußen	6,341.	34		
2. Frevelentschädnisse	389.	32		
Zusammen			6,730.	66

Ausgaben.

1. Zentralverwaltungskosten	1,408.	43
2. Kosten der Forstverwaltung	7,259.	83
3. Förderung des Forstwesens, Forststatistik, Bannwartenkurse, Wirtschaftspläne, Prämien &c.	3,182.	05
		11,850. 31
Mehrausgeben		5,119. 65

II. Domänenverwaltung.

A. Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Instruktionen und Kreisschreiben &c.

Das Gesetz über die Organisation der Finanzverwaltung vom 24. November 1860 hat in die Verwaltung der Domänen keine wesentlichen Veränderungen gebracht.

B. Verwaltung.

1. Rechtsverhältnisse.

Die Marchen der Staatsdomänen wurden überall ergänzt und bereinigt, wo solche fehlten oder streitig gemacht wurden.

Verkauf wurden:

31 Kuhrechte am Birrenberg bei Saanen, an Jakob Haldi im Rübdorf um	Fr. 10,000
5 Kuhrechte an der Lischersbodenweid bei Frutigen, an Albrecht Bohni	2,600
Das Eigenthumsrecht am alten Pfarrhaus zu Lauterbrunnen	270

2. **W e a l v e r h ä l t i s s e.**

Vermehrung des Crats.

a. Durch Kauf.

	Häusler.	Land.	Preis.	
	Zähl.	Judi.	□ Fuß.	Fr. Rp.
1. Das Balleetischlägt zu Burgdorf, von der Bürgergemeinde Delsßt, zur Errbauung eines neuen Salzmagazins			20,730	5,500. —
2. Ein Stück Pfanzland, von Herrn Detan Stedt in Spiez,				
zur Errundierung der Pfunddomäne				
3. Die Domaine "les Capucins" in Delsberg, von der			16,378	950. —
Bürgergemeinde Delsßt, zur Errichtung eines Lehrerinnenseminars für den Jura.				
Die umfaßt ein großes Haus, das ehemalige Kloster,	1			
nebst Wasch- und Ofenhaus und an Land und Gärten				
Der Kaufpreis beträgt	2	24,348		
Der Vertrag wurde am 1. Dezember vom Grossen			25,000. —	
Rathse genehmigt.				
4. Die öffnche Beführung des Eisenbahndamms im Rabbenthal, von der Centralbahngesellschaft zur Errundierung				
des botanischen Gartens				
Übertrag	1	23,120	3,160. —	
	5	4,576	34,610. —	

	Häuser. Zahl.	Land. Sach.	Preis. Fr. Rp.
Uebertrag	1	5	4,576
Eine Parcele in Wingenstein, zur Erhöhung eines Hm=	.	.	34,610. —
geld=Gebäudeß	.	.	
	945	47.	27
b. Durch Kauf.			
Mitthl.			

	Summa	1	5	5,521	34,657. 27

Berminderung des Staats.

a. Durch Verkauf.

1. Das urbarifürte Pfundwüldchen in Segenstorf, an Hinters-					
nstar Mäglik dafelbst	4	38,688	5,500.	—	
2. Ein freistehender Schweinstall in Graubrunnen, ohne					
Grund und Boden, an Gebülder Bürgi dafelbst					
3. Das Gefangenenshaftsgebäude zu Kirchdorf, an die dortige					
Gemeinde	1				
4. Das Gefangenenshaftsgebäude zu Müeggisberg an die dortige					
Gemeinde	1				
Uebertrag	2	4	38,688	5,800. —	

	Häuser.	Land.	Preis.
	Zähl.	Fläsch.	Fr.
	2	4	Fl.
5. Das alte Waaghäuschen in Dürrenmühle, an die dortige Schützengesellschaft und Gehünder Reber	· · ·	1	600. —
6. Ein Stück von der Pfundhöfstatt zu Gorgont, an die dortige Gemeinde zur Vergrößerung des Kirchhofes		29,000	219. 15
7. Ein Stück von der Pfundhöfstatt zu Bürglen, an die dortige Gemeinde zur Vergrößerung des Kirchhofes		5,085	211. 25
8. Die alte Umschreiberei-Domäne in Läupen, bestehend aus einem Wohnhaus, Stoß, Dferhaus, Scheune und Land, an Christ. Herren und Jakob Gremel	· · ·	4	15,085
9. Ein Dreieck vom sog. Antonenweg, an die Herren Probst und Fäss in Bern.	· · ·	620.	310. —
10. Die Häuser Nr. 120 und 121 an der Matte in Bern, an Samuel Küenzi, Zentgfähnied	· · ·	2	16,400. —
Den 19. November 1860 vom Grossen Ratsh genehmigt.			
Übertrag	9	10	8,478
			29,540. 40

	Häuser. Zahl.	Saath. Sach. □ Fuß.	Rath. □ Fuß.	Preis. Fr. Rp.
Uebertrag	9	10	8,478	29,540. '40
11. Dass Ringmauer-Magazin und ein Theil vom Kanonen- weg in Bern, an die Berner Baugesellschaft 1				40,000. —
Den 19. November 1860 vom Grossen Rath ge- nehmigt.				
12. Die Schlossscheune in Münster mit Stallung und Remise und Land, an die Kirchgemeinde Münster zur Erbauung eines Pfarrhauses 1				
Den 19. November 1860 vom Grossen Rath ge- nehmigt.				
13. Die Käuflichkeit - Domäne in Schwarzenburg, ein Wohurstock, Scheune, Speicher und Denshaus und Land, an Kantsmutter Claus daselbst 4				
Den 19. November 1860 vom Grossen Rath ge- nehmigt.				
14. Das alte Zollhaus in Bürren, an Jules Henri Cagne 1				12,000. —
Den 1. Dezember 1860 vom Grossen Rath genehmigt.				
Uebertrag	16	34	2,009	111,801. 40

	Häuser. Zahl.	Land. Gr. □ Fuß.	Preis. Rp.
15. Das Heimweier am Klapperplatz, Gemeinde Rüderswyl, bestehend aus dem alten Zollhaus, nebst Gärten und Land, an Johannes Lehmann, Rämer	16	34 2,009	111,801. 40
16. Die Schlosshöfe in Eaignelegier nebst etwas Land, an den Et. Joseph-Öpital dafelbst	1	5,000	5,000. —
17. Ein Stück Befundland, an die Kirchgemeinde Hitler- fingen für Vergrößerung des Kirchhofes	1	20,800 5,500. —	
		2,163	64. 89
Summa	18	34 29,972	122,366. 29

3. Wirthschaftsverhältnisse.

Die zinstragenden Domänen sind verpachtet und werden von den meisten Pächtern gut bewirthschaftet.

Die öffentlichen Gebäude sind in einem ordentlichen Zustand, doch lassen dieselben noch stets zu wünschen übrig, weil der für den Unterhalt festgesetzte Kredit nicht ausreicht, alles dasjenige zu thun, was gethan werden sollte.

Durch Entwässerung wurden folgende Grundstücke verbessert:

		Fuch.	□ Fuß.	Fr.
1.	Das Weidabtauschland der Pfrund Schüpfen	5	29,334	450
2.	Das Weidlein, das Zelgetli und die Seeholzmatte der Pfrund Aeschi	3	20,000	646
		<hr/>	<hr/>	<hr/>
	Summa	9	9,334	1,096

Auch mehrere Urbarmachungen durch Auffüllung von Seegrund und Steßgrund haben stattgefunden.

Die Direktion kam auch in den Fall, in mehreren Pfrundkaufstreitigkeiten zu entscheiden; bei diesem Anlaß zeigte sich, wie unzweckmäßig das noch bestehende Pfrundkauf-Reglement ist, und wie wünschenswerth eine Revision desselben wäre.

4. Rechnungsverhältnisse.

Einnehmen.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1.	Ertrag der Civildomänen	131,149. 01		
2.	Ertrag der Pfrunddomänen	68,913. 38		
	Summa Rohertrag	<hr/>	200,062. 39	

Ausgeben.

1.	Centralverwaltungskosten .	7,042. 16		
2.	Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften	100,105. 08		
		<hr/>		
	Uebertrag	107,147. 24	200,062. 39	

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Uebertrag	107,147. 24	200,062. 39
3. Brandversicherungskosten .	6,194. 12	
4. Bearbeitung der Liegenschaften	1,878. 35	
5. Holzlieferungen an Pächter	2,838. 09	
6. Staats- und Gemeindeab- gaben	12,235. 99	
7. Pacht- und Kaufsteigerungs- kosten	808. 41	
8. Vergütungen, Entschädigun- gen &c.	6,162. 95	
Summa Ausgeben	<hr/> 137,265. 15	
	Reinertrag	<hr/> 62,797. 24
Die Grundsteuerschätzung der Staatsdomänen beträgt :		
An Gebäulichkeiten	Fr. 7,849,754. 16	
An Liegenschaften	" 3,635,244. 38	
Summa	Fr. 11,484,998. 54	
Das steuerfreie Vermögen beträgt	" 6,457,467. —	
Bleibt steuerpflichtiges Vermögen	Fr. 5,027,531. 54	

C. Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem Großen Moose.

Die Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem Großen Moose ist nun einen großen Schritt der Lösung näher gekommen.

Die Unterhandlungen mit den beteiligten Gemeinden veranlaßte die Direktion auf 30. Juni eine Versammlung der Gemeinde-Ausgeschossenen in das Brüttelen-Baad zusammenzuberufen durch Kreisschreiben vom 18. Juni.

An dieser Versammlung waren vertreten :

27 bernische Einwohnergemeinden ;

24 bernische Burergemeinden ;

4 waadtändische Gemeinden ;

2 neuenburgische Pfarrämter.

57 Gemeinden und der Staat Bern.

Nach einlässlichen Verhandlungen wurden mit Einstimmigkeit folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem Großen Moose soll durch einen Kompromiß einem Schiedsgericht übertragen werden.
2. Diesem Kompromiß sollen die an der Kallnacherversammlung vom August 1859 vereinbarten Grundsätze als Grundlage dienen.

Zur Entwerfung des Kompromißentwurfes wurden einstimmig gewählt die Herren:

Regierungsrath Weber, Direktor der Domänen und Forsten;

Großrath Sigri von Erlach, und
Fürsprecher v. Känel in Alberg.

Als Schiedsrichter sollen angerufen werden die Herren:

Bundesrichter Jäger von Brugg;

Bezirksamann Hünerwadel in Lenzburg;

Regierungsrath Fröhlicher in Solothurn.

Am 2. Juli genehmigte der Regierungsrath diese einleitenden Beschlüsse, und durch Kreisschreiben vom 5. Juli wurden dieselben den Gemeinden offiziell zur Kenntniß gebracht.

Den 15. Juli versammelte sich die Kommission und arbeitete einen Kompromißentwurf aus, der alsdann durch Kreisschreiben vom 24. Juli den Gemeinden mitgetheilt wurde.

Durch Kreisschreiben vom 24. Juli wurde eine zweite Versammlung der Gemeindeausgeschossenen auf 13. August nach Kallnach zusammenberufen zur Berathung des Entwurfes; an dieser Versammlung wurde der Entwurf mit wenigen Abänderungen angenommen, und an die Stelle des ablehnenden Herrn Fröhlicher wurde als Schiedsrichter gewählt:

Herr Nationalrath Vogel in Wangen.

Durch Kreisschreiben vom 30. August wurde den Gemeinden der aus den Berathungen von Kallnach hervorge-

gangenen Kompromißvertrag mitgetheilt, mit der Einladung, bis zum 1. Oktober ihren Beitritt auf rechtsverbindliche Weise auszusprechen.

Nachdem von allen Gemeinden die Beitrittserklärungen eingelangt waren, wurde die Kompromißurkunde ausgefertigt, von den Gemeinden am 18. und 19. November unterzeichnet, vom Regierungsrath am 23. November genehmigt, und erwartet nun noch die Sanktion des Großen Rathes, um in Rechtskraft zu erwachsen.

Nach dem Kompromißvertrag hat das Schiedsgericht die Begründtheit und den Umfang aller Ansprüche der kontrahirenden Parteien auf das Große Moos zu ermitteln und zu würdigen und hiernach zu entscheiden:

1. Ob Grundstücke, auf welche von den Kontrahenten spezielle Eigentumsrechte geltend gemacht werden, in den Bereich des zu vertheilenden Moosgebietes fallen oder nicht.
2. Ob dem Staate Bern irgend eine Entschädigung für seine Rechtsansprüche gebührt und bezahenden Falls, in welcher Weise diese Entschädigung zu leisten sei.
3. Ob die Gemeinden, welche bereits Einschläge oder Separatmööser benützen, sich dieselben bei der Moosvertheilung ganz oder theilweise als Vorempfang anrechnen lassen sollen.
4. Für welche Anzahl von Zucharten und an welcher Stelle jede betheiligte Partei anzuweisen sei, und
5. über die nöthigen Zu- und Vorfahrten, und Abzugsgräben.

Das Schiedsgericht ist bei seinem Entscheide nicht an das strenge Recht gebunden, sondern es soll bei demselben die bestehenden Verhältnisse und Uebungen berücksichtigen.

Als oberstes Schiedsgericht wird der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern bezeichnet.

Dieß sind die Grundgedanken des Vertrages, durch welchen ein Werk zu Ende geführt werden soll, das für die betreffende Gegend von den glücklichsten Folgen sein wird.

Die gleichzeitig geführten Unterhandlungen über einen Verkauf der Eigenthumsrechte des Staates wurden von den Gemeinden im Allgemeinen gut aufgenommen, aber dennoch nicht zu Ende geführt, weil die Direktion wegen Meinungsverschiedenheiten bezüglich dieses Gegenstandes nicht das Zustandekommen des Kompromißvertrages gefährden wollte.

D. Grenzbereinigungen.

Im Berichtjahr haben folgende Grenzbereinigungen stattgefunden:

1. Zwischen den Gemeinden Wyler und Ziehlebach, Amts Fraubrunnen.
2. Zwischen den Amtsbezirken Bern und Aarberg, betreffend die Gemeinden Kirchlindach und Maifirch.
3. Zwischen den Amtsbezirken Delsberg und Münster, betreffend die Gemeinden Currendlin und Rebevillier.

Die streitige Grenze zwischen den Kantonen Bern und Wallis auf der Gemmi und dem Sanetsch, ist noch immer nicht bereinigt. Alle gütlichen Versuche zu einer Vereinigung blieben fruchtlos, der Regierungsrath beschloß daher, ein Klagmemorial einzureichen und den Entscheid der Bundesversammlung anzurufen.

Auch der Grenzstreit zwischen dem Kanton Bern und dem Kaiserreich Frankreich, betreffend die bernische Gemeinde Bressancourt und die französische Gemeinde Montancy, ist noch unerledigt, weil die Ausgeschossenen beider Parteien sich nicht einigen konnten.

E. Regalien,

welche der Direction der Domänen und Forsten zugetheilt sind.

1. Die Jagd.

Die Jagdkommission hatte zwei Mitglieder mit der Entwurfung eines neuen Jagdgesetzes beauftragt, nämlich: die Herren Stadtforstmeister v. Geyherz und Amtsgerichtsschreiber Dünki, beide in Bern.

Dieser Entwurf wurde am 30. Januar von der Kommission durchberathen; die Ansichten und Wünsche der Kommissionsmitglieder giengen aber so weit auseinander, daß kein rationelles Ganze zu Stande kam. — Zudem enthielt der Entwurf nicht nur erschwerende Bestimmungen für den Grund-eigenthümer, sondern auch einen höhern Census und sehr strenge polizeiliche Bestimmungen.

Die Direction konnte sich daher nicht entschließen, auf Grundlage dieses Entwurfes eine Vorlage an die gesetzgebende Behörde zu machen, weil sie von der Ansicht ausgeht, daß sich das Interesse der Jagd den Interessen der Land- und Forstwirtschaft unterordnen, und daß ein Jagdgesetz die Freiheit und Gleichheit der Bürger nicht beeinträchtigen soll.

Die Direction ist mit einem neuen Entwurf beschäftigt, der seiner Zeit der Jagdkommission vorgelegt werden soll.

Der Reinertrag des Jagdregals beträgt pro 1860 Fr. 20,415. 35.

2. Die Fischerei.

Dieser Zweig der Volkswirthschaft kann durch Einführung der künstlichen Fischzucht zu einer bedeutenden Einnahmsquelle werden, doch muß auch hier eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen die Bahn brechen, um diesen neuen Erwerbszweig für die Privatinsturie lohnend zu machen.

Die Direction hat sich zur Aufgabe gemacht, die wirthschaftlichen Einrichtungen verschiedener Fischzüchtereianstalten der

Schweiz und des Auslandes zu untersuchen, und die Mittel zu erwägen, wie solche Anstalten auch bei uns eingeführt werden könnten.

Der Reinertrag des Fischezengregals beträgt pro 1860 Fr. 4899. 82.

F. Die landwirthschaftliche Schule,
deren Organisation und Leitung dem Direktor der Domänen und Forsten vertretungsweise übertragen wurde.

Der Große Rath beschloß den 14. April 1858 die Errichtung einer Ackerbauschule und genehmigte den 3. November 1859 den Kaufvertrag über das zu diesem Zweck erworbene Rüttigut bei Zollikofen. (Siehe Bericht der Direktion des Innern vom Jahr 1859.)

Am 12. Dezember 1859 beschloß der Große Rath, es sei mit der Ackerbauschule noch eine Waldbauschule zur Ausbildung von jungen Forstwirthen zu verbinden; und um den Zöglingen dieser Schule auch Gelegenheit zu ihrer praktischen Ausbildung zu geben, wurde der Waldbauschule durch die Beschlüsse des Regierungsrathes vom 13. April und 22. Oktober 1860 ein eigenes Forstrevier zugetheilt mit circa 1230 Juch. Staatswaldungen.

Das leitende Personal der Anstalt wurde bestellt, wie folgt, als:

1. Vorsteher der vereinigten Ackerbau- und Waldbauschule: Herr David Matti, von Böltigen, bisheriger Vorsteher in Thorberg, mit Amtsantritt auf 8. Februar 1860.

2. Waldbaulehrer:

Herr Johannes Schliep, von Rütti bei Büren, bisheriger Oberförster des Kreises Oberland, mit Amtsantritt auf 1. Juli 1860.

3. Hülfslehrer:

Herr Gottlieb Schlosser, von Niedergraswyl, mit Amtsantritt auf 1. September 1860.

4. Erster Werfführer:

Herr Johannes Jauzi, von Jegenstorf, mit Amtsantritt auf 22. Mai 1860.

5. Zweiter Werfführer:

Herr Rudolf Hänni, von Wengi bei Büren, mit Amtsantritt auf 31. März 1860.

Der Unterricht in der Thierkenntniß und Thierheilkunde wurde übertragen dem Herrn Professor Anker in Bern.

Die Uebernahme des Rüttigutes war durch den Kaufvertrag auf 1. April festgesetzt, es war daher nothwendig, vor diesem Zeitpunkt das nöthige Dienstpersonal anzustellen und das Wirthschafts-Inventar anzuschaffen.

Das Dienstbotenpersonal wurde festgesetzt wie folgt: 1 Hausknecht, 1 Karrer, 2 Melker, 1 Haushälterin, 1 Köchin und 1 Untermagd. Die angestellten Dienstboten sind alles ältere Leute, die mit Fleiß, Treue und richtigem Takt ihren Pflichten nachkommen.

Aus dem vom Großen Rath auf 30,000 Fr. bestimmten Betriebskapital wurden angeschafft: 4 Pferde, 30 Stück Vieh, die nöthigen Vorräthe an Heu, Stroh und Dünger und die nöthigen landwirthschaftlichen Geräthschaften.

In dem Schulgebäude mußten noch bedeutende bauliche Einrichtungen vorgenommen werden, die nun größtentheils vollendet sind.

Für das Mobiliar der Anstalt, die Bibliothek, die chemischen und physikalischen Apparate, die Meßinstrumente &c. wurde eine Summe von Fr. 15,000 ausgesetzt.

Nachdem in dieser Weise die Einrichtungen für die Aufnahme der Schule getroffen waren, wurde am 1. Mai ein Vorkurs für französisch sprechende und schwach geschulte deutsche Böblinge eröffnet; der Vorkurs wurde von 7 Böblingen benutzt, und diese erhielten in wöchentlich 18 Stunden Unterricht in der deutschen Sprache und im Rechnen und wurden die übrige Zeit zu den Arbeiten in Feld und Wald angehalten.

Den 1. September 1860 fand die feierliche Eröffnung der Anstalt statt in Verbindung mit dem Fest des hundertjährigen Bestehens der ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern.

Der Hauptkurs wurde eröffnet mit:

11 Waldbauschüler und
16 Alferbauschüler.

Zusammen 27 Böblinge (5 französische Berner, 20 deutsche Berner, 1 Aargauer und 1 Waadländer).

Der theoretische Unterricht umfaßt im ersten Semester vorzüglich die mathematischen und naturwissenschaftlichen Hülfsfächer nebst einem encyclopädischen Unterricht in der Land- und Forstwirtschaft; auf den theoretischen Unterricht wurden in den Monaten September und Oktober wöchentlich 18 Stunden und in den Monaten November und Dezember 40 Stunden verwendet.

Die praktischen Arbeiten in Haus und Stall, in Feld und Wald wurden in der übrigen Zeit fast ausschließlich von den Böblingen verrichtet, unter Beihilfe des oben angegebenen Dienstpersonals; die Waldbauschüler besorgten einige Urbearbeitungen und machten Excursionen zur Besichtigung der Holzschläge &c.

Wenn auch noch Manches zu wünschen übrig bleibt, so berechtigt doch der Eifer und Fleiß der Lehrer und Schüler zu den besten Hoffnungen.

Der Staatsbeitrag an die Anstalt pro 1860 beträgt Fr. 8,739. 24.

Um einen Anhaltspunkt zur richtigen Beurtheilung der künftigen Bewirthschaftung des Rüttigutes zu erhalten, beschloß der Regierungsrath am 13. April, den gegenwärtigen Kultuszustand desselben durch Fachmänner untersuchen zu lassen, und wählte hierzu eine Kommission bestehend aus den Herren:

Nationalrath Vogel, von Wangen, Mitglied der Kommission für Landwirthschaft;

Großrath Ludwig v. Wattenwyl, Präsident der ökonomischen Gesellschaft;

Großrath Friedrich Straub, Landwirth in Belp;

Großrath Joh. Gruber, Gutsbesitzer in Urtenen;

Großrath Bendicht Batschelet, Amtsrichter in Hermrigen.

Auf 1. April war das Gut folgendermaßen eingetheilt:

I. Saaten:

1. Dinkel	29 ³ / ₄ Juch.
2. Roggen	11 ² / ₄ "
3. Raps	6 "
	47 ¹ / ₄ Juch.

II. Brachland: 26³/₄ "

III. Wiesen:

1. Kunstwiesen (1- und 2jäh- riger Klee)	18 ¹ / ₄ Juch.
2. Naturwiesen	51 ² / ₄ "
	69 ³ / ₄ "
Von der Anstalt übernommen	143 ³ / ₄ Juch.
Noch verpachtet sind	13 ¹ / ₄ "
	Zusammen 157 Juch.

Die Experten fanden die Halmfrüchte im Allgemeinen in gutem Zustande, der Klee und die Naturwiesen aber weniger; sie sprechen sich dahin aus, es sei der Frucht- und Nebbau bis dahin mit mehr Vorliebe betrieben worden, als der Futterbau, und es sei zur Verbesserung des Gutes noch sehr viel zu thun.

Die wirthschaftlichen Resultate des Jahres 1860 sind befriedigend, können aber für künftige Jahre nicht maßgebend sein.

G. Der botanische Garten.

(Die Organisation und Leitung desselben wurde provi-
sorisch dem Direktor der Domänen und Forsten übertragen.)

Geschichtliche Notizen.

Die ersten Versuche zur Gründung eines botanischen Gartens in Bern wurden am Ende des vorigen Jahrhunderts gemacht. Mehrere Freunde der Naturwissenschaften, unter Andern Albert Haller, Professor Studer, Samuel Wyttensbach, Kommissarius Manuel, Morell, Höpfner &c. vereinigten sich im Jahre 1786 zu einer naturforschenden Gesellschaft. Diese Gesellschaft legte im Jahr 1789 den ersten botanischen Garten in Bern an, und zwar zuerst im Narziehle, später in einem kleinen Garten an der Judengasse; im Jahr 1796 erhielt die Gesellschaft von der Regierung zur unentgeldlichen Benutzung einen auf der Nordseite der Stadt an der Aare gelegenen Garten, nun Eigenthum des Herrn Stengel, Kerzenfabrikant; im Jahr 1804 wurde der Garten auf den ehemaligen Baarfüßerkirchhof verlegt, wo er noch gegenwärtig ist.

Seit dem Jahr 1836 leistete der Staat an den Unterhalt des botanischen Gartens einen jährlichen Beitrag von Fr. 1285 und die Museumskommission führte die Verwaltung.

Der botanische Garten hält kaum 30,000 □' und ist rings von Gebäuden eingeschlossen; er vermag den Anforderungen nicht zu entsprechen, welche die heutige Wissenschaft und die praktischen Fortschritte auf dem Gebiet der Pflanzenkultur an ein solches Institut stellen.

Das Bedürfniß einer Verlegung und Erweiterung des Gartens wurde schon längst gefühlt; bereits im Jahr 1840 vereinigten sich zu diesem Zwecke einige Männer und eröffneten eine Subscription, der geringe Ertrag derselben schreckte aber diese Männer von weiteren Schritten bei der Regierung ab. (In Zürich wurden in kurzer Zeit Fr. 51,000 und in Genf Fr. 69,400 zu gleichen Zwecken durch Subscription und Legate zusammengebracht.)

Mit der Erweiterung des naturwissenschaftlichen Unterrichts in den verschiedenen Lehranstalten wurde das Bedürfniß

der Verlegung des botanischen Gartens immer dringender. Die Sache wurde daher auf's Neue angeregt, besonders durch die Herren Apotheker Guthnik, Professor Perty, Dr. Shuttleworth, Fischer-Doster und Dr. Fischer.

Am 27. Februar 1858 brachte die Erziehungsdirektion einen daherigen Antrag, und der Regierungsrath beschloß grundsätzlich die Verlegung und Erweiterung des botanischen Gartens.

De^rekret über Errichtung eines neuen botanischen Gartens und Erwerbung des Areals.

Die Erziehungsdirektion hatte zum angegebenen Zweck drei Grundstücke vorgeschlagen:

die Blumenbergmatte des Herrn v. Tavel,
den Platz beim obern Thor,
ein Grundstück auf dem Altenberg-Plateau, den Herren Dähler und Lanz gehörend.

Der Regierungsrath entschied sich zu Gunsten der Blumenbergmatte und beauftragte die Domänendirektion mit den Kaufsunterhandlungen.

Die Unterhandlungen mit Herrn v. Tavel dauerten über ein Jahr und scheiterten endlich an dem Umstand, daß Herr v. Tavel nebst dem Kaufpreis von Fr. 25,000 für 3½ Jucharten noch ein bestimmtes Quantum Wasser verlangte, während der Staat für den Garten selbst nicht hinlänglich Wasser erwerben konnte.

Die Direktion der Domänen und Forsten brachte hierauf fünf weitere Grundstücke in Vorschlag, nämlich:

den Platz beim obern Thor,
das Altenberg-Plateau der Herren Dähler und Lanz,
die Rabbenthalhalde des Herrn Dr. Lehmann,
die Wannazhalde,
den aufzufüllenden Hirschengraben.

Eine zur Untersuchung dieser Grundstücke erwählte Kommission, bestehend aus den Herren Apotheker Guthnik und Professor Perty, bezeichnete die Rabbenthalhalde als das geeignete Grundstück, und der Burgerrath von Bern, welcher am 15. September 1858 einen jährlichen Beitrag von Fr. 1000 zur Unterstützung des Gartens beschlossen hatte, erklärte sich, auf gestellte Anfrage und Untersuchung hin, ebenfalls mit der Wahl des Grundstückes einverstanden.

Gestützt auf diese Gutachten und Erklärungen entschied sich der Regierungsrath für die Rabbenthalhalde und beauftragte die Domänendirektion mit den Kaufsunterhandlungen. Der Kauf für das 6 $\frac{1}{4}$ Tucharten haltende Grundstück mit Inbegriff einer Brunnenquelle kam zu Stande um den Kaufpreis von Fr. 25,000. Der Preis wurde durch die von der Domänendirektion bezeichneten Sachverständigen, die Herren Architekt Dähler, Dr. Shuttleworth und Notar Wildbolz bestimmt, von beiden Parteien angenommen, und vom Regierungsrath am 30. Mai 1859 genehmigt.

Nachdem der Große Rath am 3. November 1859 ein Dekret, betreffend die Errichtung eines neuen botanischen Gartens berathen und angenommen hatte, wurde auch der Kaufvertrag um die Rabbenthalhalde genehmigt.

Programm und Aufstellung eines Organisationskomitee.

Der Regierungsrath beschloß am 15. November 1859 die einleitenden Schritte zur Errichtung des neuen Gartens einem Organisationskomitee zu übertragen.

Dasselbe wurde bestellt aus den Herren:

Regierungsrath Weber, als Präsident, an der Stelle des Direktors der Erziehung.

Dr. Fischer,

Dr. Shuttleworth,

Apotheker Guthnik,
Horst, Obergärtner in der Elfenau,
Kantonsbaumeister Salvisberg.

Dem Komitee wurden folgende Geschäfte übertragen:

1. der Entwurf eines Organisationsreglementes nebst Instruktion für den Obergärtner und seine Gehülfen,
2. die Vorlage über die allgemeine Wirtschaftseintheilung,
3. die Pläne über die eigentlichen Gartenanlagen,
4. die Pläne über die Gebäude, Terrassements &c.
5. die Budgets.

Das Organisationsreglement:

Vor der Ausarbeitung des Organisationsreglements setzte sich das Komitee in Verbindung mit den Gartenverwaltungen von Genf, Neuenburg, Basel und Zürich, und an der Hand der erhaltenen Aufschlüsse wurde ein Reglement entworfen, vorberathen und am 8. Februar 1860 vom Regierungsrath genehmigt.

Das Reglement ist darauf berechnet, die Benutzung des Gartens den Lehranstalten, den Gartenfreunden, dem Publikum in liberalster Weise zugänglich zu machen.

Behörden und Angestellte des Gartens.

Die im Reglement vorgesehene Verwaltungskommission wird erst nach Föllendung der nothwendigsten Gründungsarbeiten bestellt werden; unterdessen vertritt das Organisationskomitee deren Stelle.

Vom Regierungsrath wurden gewählt,

Zum Direktor des botanischen Gartens:

Herr Professor Dr. Ludwig Fischer von Bern.

Zum Obergärtner:

Herr Ludwig Samuel Schweizer von Hettiswyl.

Uebernahme des alten Gartens durch die neuen Behörden.

Durch Uebereinkunft mit der Museumskommission gieng die Verwaltung des alten Gartens an die neue Behörde über, die daselbst vorhandenen Pflanzen werden nach und nach in den neuen Garten versetzt werden und der Aktivsaldo der alten Gartenrechnung wurde mit Fr. 978. 49 in's Einnahmen der Wirtschaftsrechnung pro 1860 gebracht.

Arrondirung und Vereinigung der Grenzen.

Einfriedigung.

Zur Arrondirung des Gartens und um denselben von der Eisenbahnbrücke her zugänglich zu machen, wurde von der Centralbahngesellschaft der östliche Eisenbahndamm angekauft, 1 Fucharte 23,120 □' um Fr. 3160; der Garten erhält dadurch einen Flächenhalt von circa 8 Fucharten.

Dieser Kaufvertrag wurde vom Regierungsrath genehmigt.

Durch zwei Verträge mit den Gebrüdern Böhlen wurde denselben gestattet eine an der östlichen Halde vorhandene Quelle zu fassen und den untern Rabbenthalweg auf 14' Breite zu erweitern, dagegen willigten dieselben in die Verlegung eines Fußwegrechts und übernahmen den Unterhalt des untern Rabbenthalweges.

Auch die Verhandlungen mit dem Gemeinderath, betreffend die Uebernahme der beiden obern Straßen, die Erstellung einer Coulisse, die Verbalisirung der Marchen, die Abnahme des Wassers &c., gehen einer befriedigenden Lösung entgegen.

Als Einfriedigung wurde ein einfacher Pallisadenzaun erstellt.

Allgemeine Wirtschaftseinteilung.

Gestützt auf die nöthigen Nivellements und dem nach mehreren Probierlöchern entworfenen Bonitirungsplan geneh-

migte der Regierungsrath am 25. Januar 1860 die allgemeine Wirtschaftseintheilung wie folgt:

Die Gebäude sollen in den oberen Theil des Gartens kommen, zu welchem Zweck die nöthigen Terrassements zu machen sind.

Die wissenschaftliche Abtheilung und die Medizinalpflanzungen sollen südlich den Gebäuden auf das Plateau kommen, circa $2\frac{1}{2}$ Fucharten groß.

Die landwirtschaftliche und forstliche Abtheilung an den Bahndamm und den westlichen Theil der Halde.

Die Obstbaumschule, circa 1 Fuchart, an die östliche Halde.

Der eigentliche Gartenplan.

Im März 1860 wurde von dem ganzen Grundstück ein genauer geometrischer Plan im Maßstab vom 1 : 250 mit Horizontalcurven auf je 10' Fall, aufgenommen, und auf diesen gestützt die Eintheilung des Gartens nach dem englischen System entworfen. Dieses System wurde gewählt, weil es keine ängstliche Symmetrie erfordert und sich mit den abgerundeten Formen seiner Gruppen den Terrainverhältnissen ohne große Kosten anpassen läßt, und zugleich viel geschmackvoller ist.

Gründungsarbeiten.

Nachdem der Gartenplan genehmigt war, wurde mit den Terrassements, Verebnungen, Absteckungen, der Herbeischaffung von Kies, den Weganlagen und Wasserarbeiten begonnen. Diese Arbeiten wurden dermaßen gefördert, daß die Eintheilung und die Weganlagen bereits vollendet sind, ebenso ein Teich und eine Grotte für die Wasserpflanzen nebst den nöthigen Leitungen, so daß schon in diesem Jahr mit den Pflanzungen begonnen werden konnte. Der Große Rath bewilligte am 19. November 1860 für diese Arbeiten einen Kredit von Fr. 11,000.